



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BYK-Chemie GmbH in Kempen**

---

### **Antrag der BYK-Chemie GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0045978-0001-G16- 0015/19

Düsseldorf, den 14.08.2021

Die BYK-Chemie GmbH hat mit Datum vom 06.03.2019, zuletzt ergänzt am 22.02.2021 (Eingang am 22.02.2021) einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Additiven für die Lack- und Kunststoffindustrie Standort St. Huberter Straße 81 in 47906 Kempen gestellt.

#### Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Integration der baurechtlich genehmigten Technikumsanlagen, der Pastillieranlage und der Dispergieranlage in den nach BImSchG genehmigten Anlagenbestand
- Installation und Betrieb einer neuen Reaktionsextruderanlage
- Installation und Betrieb einer neuen 2-stufigen Abluftreinigungsanlage
- Änderungen in der Produktion in Gebäude G8 durch den Betrieb kontinuierlicher Verfahren mittels Reaktionsmischpumpe, einer neuen Dünnschichtverdampferanlage und einer neuen Reaktionsanlage
- Anpassung des stofflichen und verfahrenstechnischen Rahmens und des Grenzkriteriums QTox
- Erhöhung der Lagermengen für akut toxische Stoffe im T-Stofflager
- Ersatz und Erneuerung der RLT Anlagen (Lüftungsanlagen) für die Gebäude G10 und G11 gegen energieeffizientere Anlagen mit Wärmerückgewinnung
- Änderung der Betriebszeiten auf 24h/7d
- Erhöhung der Produktionskapazität
- Reduzierung der Lagerkapazität in Gebäude 13
- Erweiterung der bisher genehmigten chemischen Verfahren

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack- u. Kunststoffadditiven der BYK-Chemie GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.





Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchgeführt.

Das Betriebsgelände der BYK Chemie GmbH befindet sich in einem gewerblich und industriell genutzten Umfeld, das Gelände selbst ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Gelände ist bereits mit Industriebauten bebaut, ein Eingriff in den Boden oder die Versiegelung von neuen Flächen findet nicht statt. Sämtliche Änderungen werden innerhalb eines geschlossenen Gebäudes durchgeführt. Eine land-, forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt, das Gebiet hat zudem keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

Betriebliches Abwasser fällt nicht an, die Prozesswasserströme bleiben unverändert. Die Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers ändert sich auf Grund der unveränderten Versiegelung von Flächen ebenfalls nicht.

Die Menge an zusätzlichen prozessbedingten Abfällen unter anderem durch die Kapazitätserhöhung ist gering, sämtliche Abfälle werden wie bisher auch einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

Die gesamte Abluft der Anlage wird entsprechenden Abluftreinigungsanlagen zugeführt, nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Grund von zusätzlichen Schallemissionen sind ebenfalls nicht zu erkennen.

In unmittelbarer Umgebung der Anlage befinden sich keine Gebiete nach Nr. 2.3.1 bis 2.3.3, sowie Nr. 2.3.7 bis 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG. Innerhalb eines Umkreises von ca. 1,0 km befinden sich mehrere Landschaftsschutzgebiete, ein Naturdenkmal sowie mehrere denkmalgeschützte Wohnhäuser. Da von der geänderten Anlage keine relevanten Emissionen zu erwarten sind, ist von negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht auszugehen.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum)





werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Stephanie Hasebrink

